

§ 24 GAngG Vorzeitige Auflösung.

GAngG - Gutsangestelltengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

§ 24.

Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

In Kraft seit 01.11.1923 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at